

Siemens AG, CF Taxes, 80312 München

Name
Abteilung
Fritz Esterer
CF Taxes
Corporate Finance

Herrn Eduard Oswald
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

Telefon
Telefax
+49 (89) 636-32014
+49 (89) 636-33143

11011 Berlin

Ihr Schreiben
Unser Zeichen
Datum
vom 2. April 2007
20. April 2007

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetz 2008“

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken Ihnen vielmals, dass Sie es uns ermöglichen, zur Unternehmensteuerform 2008 Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich tragen und unterstützen wir das Gesetzesvorhaben. Im Detail sind aber dringend Nachbesserungen notwendig, um den Standort Deutschland nicht nachhaltig zu schädigen. Im Folgenden werden wir insbesondere auf die Themen Mantelkaufregelung und Funktionsverlagerung eingehen. Darüber hinaus betonen wir aber, dass die von den Spitzenverbänden hervorgebrachte Kritik zu anderen Regelungsbereichen wie beispielsweise die Zinsschranke von uns vollumfänglich mitgetragen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Esterer

Siemens AG
Corporate Finance
Leltung: Joe Kaeser

Briefadresse:
Siemens AG
CF Taxes
80312 München

Hausadresse:
Wittelsbacherplatz 2
80333 München
Tel: +49 (89) 636-00
Fax: +49 (89) 636-34242

Siemens Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinrich v. Pierer; Vorstand: Klaus Kleinfeld, Vorsitzender: Johannes Feldmayer, Joe Kaeser, Rudi Lamprecht, Eduardo Montes, Jürgen Radomski, Erich R. Reinhardt, Hermann Requardt, Uriel J. Sharef, Klaus Wucherer
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

A. Mantelkauf

1. Inhalt

Ziel der Regelung ist es, den Handel mit steuerlichen Verlustvorträgen zu unterbinden. Nach der derzeitigen Rechtslage geht der steuerliche Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft gem. § 8 Abs. 4 KStG verloren, wenn ihre wirtschaftliche Identität entfällt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mehr als 50 % der unmittelbar gehaltenen Anteile übertragen werden und die Kapitalgesellschaft ihren Betrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt. Um zukünftig die Mantelkaufproblematik einfacher zu handhaben, soll es nach der neuen Vorschrift nur noch auf den Anteilseignerwechsel ankommen: Ein quotaler Untergang des Verlustes erfolgt, wenn innerhalb von 5 Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile übertragen werden. Sobald die Schwelle von 50 % innerhalb von fünf Jahren überschritten wird, geht der Verlustvortrag vollständig unter.

2. Beispiele

Forschungsaktivitäten

Junge Wissenschaftler entwickeln Patente in einer GmbH. Um die verlustreiche Forschungsphase wirtschaftlich überstehen zu können, beteiligen sie einen Industriekonzern an dieser GmbH zu 50,1 %. Der Gegenstand des Unternehmens bleibt unverändert die Forschung. Folge wäre, dass die bis dahin angefallenen steuerlichen Verluste – auch für die jungen Wissenschaftler – verloren gingen. Die Neuregelung ist im internationalen Vergleich sehr weitgehend und restriktiv – durch eine Verlagerung der Forschungsaktivitäten ins Ausland könnten dort die Verluste nutzbar sein.

→ Die Neuregelung macht den Standort Deutschland für derartige Forschungs- und Venture Capital-Aktivitäten unattraktiv. Analoges gilt für die Sanierung angeschlagener Gesellschaften.

Börsengang

Ein erfolgreiches, dynamisch expandierendes Unternehmen möchte das zukünftige Wachstum mit Eigenkapital finanzieren. Hierzu beschließt man, an die Börse zu gehen. Auf diese Weise wechseln 30 % der Anteile den Eigentümer. Der Gegenstand des Unternehmens bleibt unverändert. Folge wäre, dass die bis dahin angefallenen steuerlichen Verluste zu 30 % verloren gingen. Diese Nachteile tragen alte wie neue Anteilseigner gleichermaßen.

→ Die Neuregelung blockiert die Eigenkapitalaufnahme.

Konzerninterne Transaktion und steuerneutrale Umwandlungen

Im Rahmen einer Restrukturierung wird konzernintern eine Gesellschaft veräußert. Folge wäre, dass die bis dahin angefallenen steuerlichen Verluste dieser Gesellschaft und auch die Verluste ihrer inländischen Töchter, auch wenn bei diesen nur ein mittelbarer Anteilseignerwechsel vorliegt, verloren gingen.

→ Die Neuregelung blockiert jegliche Konzernumstrukturierung; sie schießt weit über das eigentliche Ziel (Vermeidung des Handels mit Verlustmänteln) hinaus.

„Steuerneutrale“ Umwandlungen

Ein Joint Venture soll mittels der Regelungen des SEStEG steuerneutral errichtet werden. Dabei wird auch eine Tochtergesellschaft mit in das Joint Venture eingebracht. Folge wäre, dass die bis dahin angefallenen steuerlichen Verluste dieser Tochtergesellschaft verloren gingen.

→ Die neuen Vorschriften des SEStEG werden konterkariert, obwohl keine Missbrauchsgefahr besteht.

3. Anregung

Die Beispiele sind nur exemplarisch. Gemein ist allen Sachverhalten ein wesentlicher Konstruktionsfehler: nämlich die ausschließliche Fokussierung auf den Gesellschafterwechsel. Dies führt aber zu unbilligen Härtefällen, so dass folgende Ausnahmen zwingend aufgenommen werden müssen:

Konzern-, Sanierungs-, Aktivitäts- und Umwandlungsklauseln.

Zudem sollten die Schwellenwerte signifikant angehoben werden. Alternativ könnte über folgende Varianten nachgedacht werden:

- Bei Mantelkäufen ist der Verlustvortrag lediglich in Höhe der gekauften stillen Reserven nutzbar. Diese Grundsätze könnten auch bei konzerninternen Transaktionen anwendbar sein.
- Die Attraktivität von Mantelkäufen würde abnehmen, wenn die Verlustnutzung zeitlich gestreckt werden würde. (Entsprechende Vorschläge wurden im Rahmen der Arbeitsgruppen zur Unternehmensteuerreform formuliert.)

B. Funktionsverlagerung

1. Behandlung

Der vorliegende Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 zur Änderung des § 1 Außensteuergesetz zur Funktionsverlagerung lässt die Befürchtung zu, dass man sich von bisher tragenden steuerlichen Grundsätzen entfernt, die sich durch die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Handhabungen in anderen Staaten herausgebildet haben. Nach dem Entwurf würden nahezu alle Arten von Auslandsengagements der deutschen Industrie als steuerpflichtiger Verlagerungsvorgang angesehen werden.

Dies hätte eine einseitige deutsche Besteuerung zur Folge, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich deutsches Steuersubstrat verlagert wird oder nicht. Im Kern würde eine Strafbesteuerung von fiktiven Zukunftsgewinnen erfolgen, denen wirtschaftlich betrachtet kein Zufluss von Liquidität zu Grunde läge. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass ausländische Finanzverwaltungen eine derart übermäßige weite Besteuerung vermeintlicher Gewinne bei der Steuerfestsetzung im Verlagerungsstaat nicht berücksichtigen werden. Die Besteuerung von Gewinnpotential durch die Besteuerung sowohl der erwarteten Gewinne als auch der tatsächlich erzielten wird daher bei deutschen Unternehmen grundsätzlich zu einer Doppelbesteuerung von Gewinnen führen. Gleiches gilt für die vorgesehene pauschalierte Festlegung auf einen Mittelwert bei der Bandbreitenbestimmung. Der Ansatz des Mittelwerts wird in der zukünftigen Praxis der wohl häufigste Fall der Verrechnungspreisbildung und für Fälle der Funktionsverlagerung sein.

2. Beispiel

In Deutschland wurde eine Technologie für die Produktion einer bestimmten Spezialmaschine entwickelt und als Patent angemeldet. In Deutschland wird dieses Patent verwendet. Eine weitere Produktionsstätte im Konzern befindet sich im Ausland. Die ausländische Gesellschaft soll in Zukunft unter Verwendung des Patents ebenfalls die Produktion von Spezialmaschinen aufnehmen.

Bisherige Lösung:

Es sollte unzweifelhaft sein, dass mit der Nutzung des Patents durch die ausländische Gesellschaft ein fremdvergleichskonformes Lizenzentgelt anzusetzen ist.

Lösung auf der Basis des Entwurfs:

Nach der bisherigen Diskussion wäre davon auszugehen, dass eine Gesamtbewertung auf der Basis des Transferpakets zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass durch die Gesamtbewertung zukünftige Gewinne, die im Ausland erzielt werden, der Besteuerung durch die Bestimmung des Gewinnpotenzials erfolgen. Damit würde eine Entschädigung für eine Änderung der Funktionsverteilung gezahlt, die als „Mehr“ über das unzweifelhaft erforderliche Lizenzentgelt hinausgeht, obwohl letztendlich nur ein immaterielles Wirtschaftsgut zur Verfügung gestellt wurde.

3. Empfehlungen

Mit den geplanten Neuregelungen würde insbesondere die gerade begonnene Politik der Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland konterkariert. Jedes in- und ausländische Unternehmen wird sich die Frage stellen, ob sich Forschung und Entwicklung und die damit verbundene Anmeldung von Patenten in Deutschland noch lohnt.

Das Interesse der deutschen Finanzverwaltung zur steuerlichen Erfassung grenzüberschreitende Verlagerungsvorgänge ist durchaus legitim. Allerdings ist eine ausufernde und standortschädliche Besteuerung unbedingt zu vermeiden. Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland sollten nur echte Verlagerungen, wie die Aufgabe oder Verringerungen von inländischen Aktivitäten erfasst werden. Auch sollte geprüft werden, ob das gegenwärtige Instrumentarium, insbesondere seit der Einführung der erhöhten Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise, nicht ausreichend ist, um das deutsche Steuersubstrat nachhaltig zu schützen. Anstelle eines nationalen Alleingangs sollte der Abschluss der OECD-Aktivitäten abgewartet und eine mit dem internationalen Standard übereinstimmende Regelung erlassen werden.